

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 29.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Urspringen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Urspringen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippe

Kategorie	von - bis	Ab dem 01.09.2026
1	1 bis 2 Std.	-
2	2 bis 3 Std.	181,00 €
3	3 bis 4 Std.	197,50 €
4	4 bis 5 Std.	214,00 €
5	5 bis 6 Std.	230,50 €
6	6 bis 7 Std.	247,00 €
7	7 bis 8 Std.	263,50 €
8	8 bis 9 Std.	280,00 €
9	9 bis 10 Std.	296,50 €

b) des Kindergartens

Kategorie	von - bis	Ab dem 01.09.2026
1	3 bis 4 Std.	171,00 €
2	4 bis 5 Std.	186,50 €
3	5 bis 6 Std.	202,00 €
4	6 bis 7 Std.	217,50 €
5	7 bis 8 Std.	233,00 €
6	8 bis 9 Std.	248,50 €
7	9 bis 10 Std.	264,00 €

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt.

(3) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8 Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. gemeindlichen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen vom 26.07.2024 außer Kraft.

Urspringen, den 29.06.2026

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

